



Reglement über die Benützung von Räumen, Anlagen und Material vom Zivilschutz der Gemeinde Cham

vom 08. Januar 1996

in Kraft ab 01. Januar 1996

I. TEIL: ALLGEMEINES

1.1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche gemeindlichen Anlagen und das Material des Zivilschutzes.

1.2. Organe-Zuständigkeit

- Gemeinderat
- Zivilschutzkommission
- Polizei- und Wehrabteilung

1.3. Zuständigkeit

Die Polizei- und Wehrabteilung, die Zivilschutzkommission sowie der Gemeinderat behalten sich die Anwendung aller in diesem Reglement übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sowie Änderungen und Ergänzungen ausdrücklich vor.

1.4. Zweck

Sämtliche Zivilschutzanlagen dienen in erster Linie dem Zivilschutz für Übungen bzw. Ernstfalleinsätze sowie für die Unterbringung von militärischen Einheiten. Soweit die Anlagen nicht vom Zivilschutz bzw. von militärischen Einheiten beansprucht werden, können sie an Vereine oder anderen Organisationen vermietet werden. Das Zivilschutzmaterial kann unter Berücksichtigung der entsprechenden Weisungen an Vereine oder anderen Organisationen vermietet werden.

1.5. Wartung

Für Reparaturen ist die Polizei- und Wehrabteilung zuständig.

1.6. Haftung

Die Benützer haften für alle Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Anlagen und Geräten verursachen.

Die Benützer sind verpflichtet, verursachte Schäden unverzüglich dem Anlage- bzw. Materialwart zu melden.

Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

1.7. Einhaltung der Bestimmungen

Den Mietern und Benutzern ist dieses Reglement zur Kenntnis zu bringen. Sie sind der Polizei- und Wehrabteilung und dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich für das Einhalten der Bestimmungen.

II. TEIL: ZUTEILUNG UND BENÜTZUNG

2.1. Zuteilung der Anlagen

Über die Zuteilung der Anlagen bzw. das Vermieten von Räumen und Material entscheidet die Polizei- und Wehrabteilung.

2.2. Gesuche

Gesuche für Zivilschutzanlagen bzw. -material müssen mindestens 8 Wochen vor Benützung an die Polizei- und Wehrabteilung eingereicht werden.

Gesuche für das folgende Kalenderjahr können frühestens nach dem 01. Oktober behandelt werden.

2.3. Prioritäten

1. Zivilschutz
2. Militärische Einheiten
3. Andere

III. TEIL: BENÜTZUNGSORDNUNG

3.1. Benützungszeiten

Die Zivilschutzanlagen stehen den Benützern grundsätzlich während des ganzen Jahres zur Verfügung (Ausnahme: Belegung durch Zivilschutz oder militärische Einheiten).

3.2. Benützungsvorschriften für die Zivilschutzanlagen

Grundsätzlich ist überall, insbesondere in den Wasch- und WC-Räumen, auf grösste Reinlichkeit zu achten.

Bauten, Anlagen und Mobiliar sind nur ihrem Zwecke entsprechend zu benützen.

Das Rauchverbot in den entsprechend bezeichneten Anlageteilen ist strikte einzuhalten.

Die Benützer sind verpflichtet, mit Wasser und Strom sparsam umzugehen.

Schäden die nicht durch normale Benützung entstanden sind, werden den Benützern in Rechnung gestellt.

Es ist untersagt:

- irgendwelche Änderungen an den Einrichtungen und der Möblierungseinteilung vorzunehmen
- Wände und Möbel zu bekleben, zu beschriften oder Nägel einzuschlagen
- die Betten mit den Schuhen zu betreten
- Matratzen und Kopfkissen für Aufenthalte im Freien zu benützen
- an den elektronischen Anlagen aller Art, sowie an den Wasserversorgungs- und Lüftungsanlagen irgendwelche Manipulation vorzunehmen. Störungen an diesen Anlagen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

3.3. Benützungsvorschriften für das Material

Das Material ist schonend zu behandeln und darf nur seinem Zweck entsprechend benützt werden.

IV. TEIL: GEBÜHREN

4.1. Tarif

Lokalitäten

- Werkhof
- Röhrliberg
- Schluecht

pro Person und Übernachtung CHF 10.00

4.2. Bemerkungen

Die Hauswantsentschädigung ist im Tarif gemäss Pt. 4.1. inbegriffen.
Es können keine Woldecken abgegeben werden.

V. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 01. Januar 1996 in Kraft. Es ersetzt die entsprechenden Punkte im Reglement für die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde Cham vom 12.03.1992.